

Stellungnahme

BDI-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zu den Gebühren unter REACH (revidierte Fassung des Verordnungsentwurfs)

Dokumenten Nr.
D 0174

Datum
30. November 2007

Seite
1 von 5

Die vorgeschlagenen Gebühren erscheinen deutlich zu hoch. Sie spiegeln vielfach nicht die erforderliche Arbeitsleistung durch die Agentur wider wie in Erwägungsgrund 2 gefordert: "Die Höhe der Gebühren und Entgelte sollte im Verhältnis zu der Schwierigkeit der Aufgabe und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand stehen, sodass die erhobenen Beträge den entsprechenden Kosten Rechnung tragen." Diesem Grundsatz widerspricht eine ganze Reihe von Einzelregelungen insbesondere in den Anhängen eklatant. Die vorgeschlagenen Gebühren sind zudem ohne jede Rechtfertigung deutlich höher als die ursprünglichen Ansätze gemäß COM(2006)375 final, SEC(2006)94 vom 12.07.2006, S. 30, Basis: Ratsbeschluss vom 13.12.2005.

Der 2. Satz des Erwägungsgrundes 2 „Außerdem sollte die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren so bemessen werden, dass der Haushalt der Agentur unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen ausgeglichen ist.“ ist dem 1. Satz nachgeordnet und kann somit kein Freibrief sein, Gebühren in nicht nachvollziehbarer Höhe zu erheben.

Der Verordnungsentwurf steht angesichts der zu erwartenden Kostenbelastung für die Unternehmen vor diesem Hintergrund in diametralem Gegensatz zu den Zielen von Lissabon. In der nachfolgenden Detailbewertung wird dies noch deutlicher.

Der vorliegende Entwurf für eine Gebührenverordnung unter REACH ist daher weitgehend völlig inakzeptabel.

Detailbewertung

Erwägungsgrund 3 und 14 neu: Es ist unklar, bis zu welchem Anteil sich die Agentur über Gebühren finanziert. Ebenso ist unklar, wieviel von diesen Gebühren an die nationalen Behörden fließt. Eine Verpflichtung der Agentur, sich aus den reinen Gebühreneinnahmen zu finanzieren, war nicht im REACH-Verordnungsentwurf enthalten. In der Diskussion waren besonders in der Anfangsphase Zuschüsse von der EU sowie von Finnland als Sitz der Agentur vorgesehen. Das ist jetzt nicht mehr eingeplant.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1550
F: 030 2028-2550

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

T.Holtmann@bdi.eu

Erwägungsgrund 4 "*Für die Registrierung von Zwischenprodukten sollten besondere Gebühren erhoben werden*" muss wie folgt ergänzt werden: "*... sollten besonders niedrige Gebühren erhoben werden, weil Zwischenprodukte per definitionem in Weiterverarbeitungs- oder Endprodukte eingehen, die ebenfalls der Registrierung unterliegen.*" Anderenfalls müsste der Hersteller/Importeur bei (isolierten und eventuell transportierten) Zwischenprodukten auf jeder Stufe Gebühren entrichten und bei der Registrierung des Endproduktes noch einmal.

Erwägungsgrund 5 ist rational nicht nachvollziehbar: Mit einer "flag" an einer Information zu einem Stoff wird in IUCLID 5.0 angezeigt, dass diese als sensibel betrachtet wird und somit nicht im Internet veröffentlicht werden soll. Warum ist dafür eine Gebühr zu zahlen? Der Datensatz zur Registrierung wird vom Registranten geliefert, die Agentur wird überhaupt nicht aktiv. Soll hiermit erzwungen werden, dass möglichst viele Informationen veröffentlicht werden? Sieht man sich die dafür nach Anhang IV vorgesehenen Gebühren an, um Daten als vertraulich zu erklären, erscheinen diese unangemessen hoch, insbesondere die Standardgebühren, um eine einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung als vertraulich zu erklären. Daher sollte es in jedem Fall heißen: "*... einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassungen ...*" mit der Ergänzung "*und zwar alle für einen Stoff*". Wenn dieser Betrag wie vorgesehen für jede Studienzusammenfassung und für jeden Endpunkt eines Stoffdossiers fällig würde, käme es schnell zu enormen Summen.

Gleiches gilt für Erwägungsgrund 6: Die mit der Aktualisierung eines Registrierdossiers verbundene Arbeit leistet der Registrant. Gleiches gilt für das Tätigwerden bei Mengenüberschreitungen bzw. bei Änderungen der Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen. All dies muss vom Registranten eigenverantwortlich angestoßen und unternehmensintern organisiert werden. Das bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, jedoch kaum für die Agentur. Erwägungsgrund 6 ist daher zu streichen, demgemäß auch die entsprechenden Regelungen unter Artikel 5 neu (1).

Erwägungsgrund 14 neu eröffnet die Möglichkeit, auch den Behörden der Mitgliedstaaten einen Teil der Gebühreneinnahmen zukommen zu lassen. Damit wird ein enormer Verwaltungs- und Kontrollaufwand ausgelöst. Vor allem aber steht dieser Erwägungsgrund in klarem Gegensatz zu Erwägungsgrund 2, der die Gebühren allein der Agentur zuweist. Erwägungsgrund 14 neu ist daher zu streichen, demgemäß auch Artikel 14 neu.

Artikel 3 neu (3): Bei einer gemeinsamen Dateneinreichung muss es eine Obergrenze für die Gebühren geben. Bei Chemikalien wie Lösemitteln, die von vielen Akteuren importiert werden, erhält die Agentur gewaltige Summen bei gleichem Aufwand. Es wird Konsortien mit 10 oder 20 Unternehmen geben. Teilweise wird von bis zu 300 rechtlichen Einheiten ausgegangen, die dann in einem Beispiel eine Summe von 7.000.000,- € aufzubringen hätten. Dies wäre insbesondere bei unproblematischen Allerweltstoffen völlig überzogen. Eine Obergrenze vom 3- bis 5-fachen des Grundbetrages der Gebühr wäre vernünftig.

Warum werden nach Artikel 5 neu (1 k neu) "Anträge auf Zugang zu bislang vertraulichen Informationen" gebührenfrei bearbeitet? Wenn die Industrie jedoch eine Information vertraulich behandelt wissen möchte, unterliegt sie der Gebührenpflicht, s. Anmerkung zu Erwägungsgrund 5. Somit wird derjenige, der ein Geschäftsgeheimnis wahren möchte, damit er sein Geschäft und die damit verbundenen Arbeitsplätze auch weiterhin betreiben bzw. sichern kann, bestraft. Hier ist das Grundkonzept der Verordnung nicht akzeptabel.

Artikel 5 neu (3): Wie soll eine Aktualisierung bei gemeinsamer Dateneinreichung erfolgen? Es müssten dann ja alle gleichzeitig aktualisieren. Oder ist das so zu verstehen, dass im Falle einer vorherigen "joint submission" hinterher alle Aktualisierungen einer reduzierten Gebühr unterliegen? Hier muss Klarheit geschaffen werden. Außerdem stellt sich die Frage, wie in einem Fall verfahren wird, in dem sich nach einer ursprünglichen Einzelanmeldung während der Phasen der Übergangsregelung - aber auch später - ein anderes Unternehmen im Sinne einer "joint submission" anschließt. Erhält der Erstregistrant dann eine Rückerstattung? Für den zweiten Registranten würde ja wohl uneingeschränkt die reduzierte Gebühr anfallen.

Artikel 3 neu (5), Artikel 4 neu (5), Artikel 5 neu (5), Artikel 7 neu (3): Zahlungsfristen von 14 Tagen bzw. 7 Tagen sind insbesondere für größere Unternehmen deutlich zu knapp bemessen und völlig unrealistisch. Gleichmaßen sind die Zahlungsfristen hinsichtlich der Setzung einer zweiten Zahlungsaufforderung zu knapp angesetzt. Realisierbar für die erste und zweite Zahlungsfrist sind jeweils 4 Wochen. Der in der Neufassung hinzugefügte Passus unter Artikel 3 neu (5), Artikel 4 neu (5) und Artikel 7 neu (3) mit erweitertem Zahlungsziel von 30 Tagen für einen begrenzten Anwendungsbereich wird in diesem Sinne begrüßt, er müsste allerdings in genereller Hinsicht gelten.

Artikel 5 neu (6): Es ist nicht akzeptabel, dass die Registrierung komplett abgelehnt wird, wenn die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird. Der Registriervorgang sollte grundsätzlich bestehen bleiben. Aufgrund der extrem kurzen Zeiten für die Bezahlung der Gebühr können hier massive Probleme auftreten. Die Fristen sind sehr schnell verstrichen (z. B. Urlaubszeit).

Artikel 5 neu (7): Das zuvor Gesagte gilt auch für Absatz 7. Außerdem ist nicht ersichtlich warum eine komplette Gebühr erhoben wird, auch wenn bei fehlenden Unterlagen eine Registrierung zurückgezogen wird.

Artikel 6 neu (3): Soll das heißen, dass alle Firmen, die unter einer "joint submission" laufen, die gleichen Geheimhaltungsmerkmale beantragen müssen? Das kann nicht gemeint sein, da sich hierunter ja auch unternehmensspezifische Angaben befinden. Für den einen können der Handelsname oder das Volumenband unkritisch sein, während ein anderer dies geheim halten möchte.

Diese Forderung ist abzulehnen, da selbst beim Einreichen eines eigenen PC-Datums die komplette Gebühr bezahlt werden müsste. Dies wird bei Verunreinigungen häufig der Fall sein.

Artikel 8 neu (2): Bei der Zulassung sollte die Basisgebühr für alle Antragsteller und Anwendungen eines Stoffes gelten. Für eine enorme Kostensteigerung sorgt auch die Regelung: "*Für die Zwecke dieses Absatzes gilt jedes Expositionsszenario als unterschiedliche Verwendung.*"

Artikel 10 neu (und somit Erwägungsgrund 12 neu) sind sehr kritisch. Das Einlegen von Widerspruch gehört zu den Grundrechten. Konkret ist völlig inakzeptabel, dass für einen Widerspruch gegen eine Entscheidung der Agentur bis zu 6.000 € verlangt werden. Ein Widerspruch gilt zudem erst dann als eingelegt, nachdem die Gebühr entrichtet wurde. Es sollten hierfür generell keine Kosten anfallen, gerade kleine Unternehmen werden sonst vom Widerspruch abgehalten.

Artikel 10 neu (4): Abgesehen von entsprechend kurzen Fristen, die für das Einreichen von Einsprüchen einzuhalten wären, ist diese Regelung auch ansonsten nicht akzeptabel. Erfahrungsgemäß kann eine Überweisung auf ausländische Konten recht lange dauern.

Artikel 11 neu (4): Eine technische Beratung erfolgt erst, nachdem die Gebühr bezahlt wurde. Das ist inakzeptabel. Normalerweise zahlt man nach Erhalt einer Dienstleistung.

Die Regelung des Artikels 12 neu, im Falle eines Alleinvertreters für mehrere Nicht-EU-Unternehmen eine Gebühr im Verhältnis zur Gesamtgröße aller Unternehmen festzulegen, würde Unternehmen mit Sitz in der EU gegenüber Nicht-EU-Unternehmen benachteiligen und ist nicht mit Art. 8 Abs. 1 der REACH-Verordnung und den Aussagen zur Registrierung durch einen Alleinvertreter in der Nr. 1.5.2 der „Guidance on registration“ (Stand: Juni 2007, S. 19) vereinbar. Der Alleinvertreter kann zwar mehrere Nicht-EU-Hersteller vertreten, aber er muss für jedes vertretene Unternehmen eine eigene Registrierung vornehmen und sollte entsprechend auch - wie jedes EU-Unternehmen - jeweils pro Unternehmen Gebühren zahlen und, sofern gerechtfertigt, Nachlässe in Anspruch nehmen können.

Artikel 14 neu: Bemerkenswert ist es, dass die Agentur die Aufgaben, welche von den nationalen Behörden übernommen werden, vergütet wird und die Höhe der Vergütung vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Es ist zu befürchten, dass die nationalen Behörden durch die Übernahme von vielen Tätigkeiten für die Agentur versuchen werden, Zusatzaufgaben indirekt durch den Beitrag der Wirtschaft zu finanzieren.

Artikel 16 neu: Die Gebühren werden überwiesen. Eine Überweisung kann in Deutschland bis zu 5 Tage dauern. Es ist anzunehmen, dass dies innerhalb der EU noch länger dauert. Wie kann dann ein Zeitraum von 7 Tagen eingehalten werden?

Artikel 16 neu (2 neu): Wie soll das funktionieren, wenn die Industrie einen gebührenpflichtigen Vorgang startet, der mit Fristen verbunden ist – insbesondere im Hinblick auf den letzten Punkt unter Artikel 10 neu (4). Nach Einreichung eines Einspruchs folgt – wann auch immer – eine Rechnung der Agentur. Der Einspruch gilt aber nur dann als rechtzeitig eingereicht, wenn die Gebühr bezahlt wurde. Damit wäre schon bei verspätetem Versand von Rechnungen ein Einspruch gescheitert.

Artikel 18 neu: Auch wenn man später nachweisen kann, dass die Zahlung fristgerecht eingereicht wurde, sieht es erst so aus, als ob man nicht bezahlt hätte.

Artikel 20 neu (1): Das kann nicht Aufgabe des Direktors, einer Einzelperson, sein. Besser: der Verwaltungsrat.

Anhang I: Die Reduzierung der Gebühren bei kleinen und kleinsten Unternehmen ist zum Teil überzogen. Das heißt im Endeffekt, dass die großen Firmen die Agentur finanzieren. Das betrifft auch die anderen Anhänge.

Anhang III, Tabellen 3, 4: Die Streichung der Gebühr für Adressänderungen und für Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung wird ausdrücklich begrüßt (s. a. Artikel 5 neu (1 c) und g neu)). Dies ändert allerdings nichts an den generellen Vorbehalten gegenüber dem gewählten Grundkonzept der Verordnung.

Anhang IV (bezieht sich auf Artikel 6 neu, Vertraulichkeit): In Artikel 118 der REACH-VO wird geregelt, für welche Stoffe normalerweise Geheimhaltung gilt. Trotzdem muss man für die Beantragung dieser Geheimhaltung bezahlen: s. Reinheitsgrad mit 4.500 €. Das ist keineswegs gerechtfertigt. Man kommt mit der Registriergebühr und einigen Anträgen auf Vertraulichkeit für einen Großstoff auf hohe Zusatzgebühren. Es sollte eine Beispielrechnung für einen Großstoff durchgeführt werden. Grundsätzlich sind die Gebühren für Vertraulichkeit viel zu hoch im Vergleich zu den anderen Gebühren.

Anhang VII im Vergleich zu Anhang VI: Es kann nicht akzeptiert werden, dass bei der Überprüfung der Zulassung die gleiche Gebühr anfällt, wie beim Erstantrag.